



**Ausführungsbestimmungen zur Promotionsbetreuung an der Chemisch-
Geowissenschaftlichen Fakultät
entsprechend § 4 (3) der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
in der Fassung vom 17. Juli 2018**

1. Betreuer einer Promotionsarbeit an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät (CGF) sind in der Regel Professorinnen/Professoren der CGF, weiterhin habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Privatdozentinnen/Private dozenten, die hauptberuflich an der CGF Forschungs- und Lehraufgaben wahrnehmen. In Promotionsvorhaben mit mehr als einer Betreuerin/einem Betreuer ist mindestens eine/-r der Betreuerinnen/Betreuer zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin/des Doktoranden Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena und an der CGF hauptamtlich tätig.
2. Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter, die eine Habilitation an der CGF anstreben, können im Einzelfall Doktorandinnen/Doktoranden zur Promotion annehmen und betreuen. Voraussetzung dafür ist, dass (a) die wissenschaftliche Befähigung der Nachwuchsgruppenleiterin/des Nachwuchsgruppenleiters zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin/des Doktoranden in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senats bestätigt wird, festgestellt wurde oder (b) der Rat der Fakultät der CGF beschließt, einem Einzelfallantrag auf Promotionsbetreuung zuzustimmen. Ein solcher Antrag ist detailliert zu begründen und muss glaubhaft darlegen, dass die unter Punkt 3-5 aufgeführten Qualitätsmerkmale erfüllt sind. Zum Beschluss unter (b) ist die mehrheitliche Zustimmung der Professorinnen/Professoren des Rats der Fakultät erforderlich.
3. Zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden einschlägig geeignete Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie erfolgreich Mittel aus kompetitiven nationalen oder internationalen Nachwuchsförderprogrammen einwerben konnten, die Juniorprofessuren mindestens gleichrangig sind. Solche Programme müssen gleichzeitig sowohl (a) angemessene Mittel für den Lebensunterhalt der Nachwuchsgruppenleiterin/des Nachwuchsgruppenleiters (äquivalent zu Entgeltgruppe TV-L E13 oder höher) als auch (b) Mittel zur Beschäftigung und Betreuung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Sie müssen (c) eindeutig der unabhängigen Qualifikation für wissenschaftliche Führungspositionen wie Professuren dienen. Weiterhin muss (d) neben Projektzielen auch die Entwicklung der Wissenschaftlerinnen-/Wissenschaftlerpersönlichkeit ein wesentliches Förderziel sein. (e) Die Förderdauer soll auf mindestens vier Jahre angelegt sein. Diese Kriterien werden von folgenden Programmen generell erfüllt: (i) Liebig-Stipendium des Fonds der Chemischen Industrie; (ii) Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe der DFG; (iii) Sofja-Kovalevskaja-Preis der Alexander-von-Humboldt Stiftung; (iv) ERC-Grants der Europäischen Kommission; (v) Freigeist-Fellowship der Volkswagen Stiftung; (vi) Max-Eder-Nachwuchsgruppenprogramm der Deutschen Krebshilfe; (vii) „Plus 3“-Programm der Boehringer Ingelheim Stiftung; (viii) unabhängige Max-Planck-Nachwuchsgruppen („free floaters“); (ix) Lise-Meitner-Exzellenzprogramm der Max-Planck-Gesellschaft; (x) Leibniz-Juniorgruppenleiterinnen und -Juniorgruppenleiter sowie (xi) das „NanoMatFutur“ Programm des BMBF. Auf Antrag kann der Rat der Fakultät weitere Programme zulassen.



4. Nicht in diesem Sinne zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden geeignet sind – unabhängig von der Förderhöhe – Programme, die vornehmlich der Erreichung von Projektzielen in der Grundlagen- oder angewandten Forschung dienen, sowie solche, die nur auf einzelne Standorte oder Bundesländer beschränkt vergeben werden. Dies sind u.a. Nachwuchsgruppen an Helmholtz-, Fraunhofer- oder Leibniz-Instituten, lokale Gruppenleitung an Max-Planck-Instituten, „eigene Stellen“ der DFG, auch in Forschungsgruppen oder Sonderforschungsbereichen, oder Förderungen lokal tätiger Stiftungen.
5. Agiert eine Nachwuchsgruppenleiterin/ein Nachwuchsgruppenleiter als Betreuerin/Betreuer einer Promotion, so muss sie/er zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens drei Jahre lang ununterbrochen Mitglied oder Lehrbeauftragter der Universität gewesen sein. Weiterhin muss sie/er mindestens dreimal Mitglied von Promotionskommissionen an der CGF gewesen sein. Zu diesem Zweck werden Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter mit Promotionsbetreuung im Dekanat geführt und in geeignete Promotionskommissionen integriert.
6. Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter können nur in solchen Promotionsverfahren Gutachterin/Gutachter sein, in denen sie das Betreuungsrecht ausgeübt haben.
7. Das Recht von Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleitern auf Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden erlischt ein Jahr nach Ablauf der Förderung (Punkt 3). Auf Antrag kann der Rat der Fakultät die Berechtigung verlängern.

Jena, den 16. Januar 2019